

26 O 280/14

Beglaubigte Abschrift

Verkündet am 10.12.2014



als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

Landgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V., vertreten durch den Vorstand,  
Wolfgang Schuldzinski, Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwalt Michael Peter,  
Manfred-von-Richthofen-Str. 9, 12101 Berlin,

g e g e n

die Telekom Deutschland GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer, Niek Jan van  
Damme, Thomas Freude, Michael Hagspohl, Dr. Bruno Jacobfeuerborn, Gero  
Niemeyer, Dietmar Welslau, Klaus Werner, Dr. Dirk Wössner, Landgrabenweg 151,  
53227 Bonn,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:



hat die 26. Zivilkammer des Landgerichts Köln  
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 19.11.2014  
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] den Richter am  
Landgericht [REDACTED] und die Richterin [REDACTED]

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen, nachfolgende oder mit diesen inhaltsgleiche Bestimmungen in Telekommunikationsverträge mit Verbrauchern einzubeziehen, sowie sich auf die Bestimmungen bei der Abwicklung derartiger Verträge, geschlossen nach dem 1. April 1977, zu berufen:

1. Kommt der Kunde für zwei aufeinander folgende  
[9.2.a] Monate mit der Bezahlung der Preise bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Preise in Verzug, so kann die Telekom das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
  
2. Kommt der Kunde in einem Zeitraum, der sich über  
[9.2.b] mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Preise in Höhe eines Betrages, der den monatlichen Grundpreis für zwei Monate erreicht, in Verzug, so kann die Telekom das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 50.000,00 €.

### Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Zulässigkeit von Vertragsklauseln.

Der Kläger ist ein als rechtsfähiger Verein organisierter Verbraucherverband, zu dessen satzungsmäßigen Aufgaben es zählt, die Rechte der Verbraucher wahrzunehmen und bei Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht, das AGB-Recht und andere Gesetze, soweit hierdurch Verbraucherinteressen berührt sind, erforderlichenfalls auch gerichtliche Maßnahmen gemäß § 8 UWG bzw. nach dem Unterlassungsklagegesetz (UkLaG) einzuleiten. Die Beklagte bietet u.a. Verbrauchern den Abschluss von Verträgen über Telekommunikationsdienstleistungen an.

Hierbei verwendet sie in ihren „Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Festnetz- und Mobilfunk-Anschlüsse (Privatkunden)“ unter Ziffer 9 folgende Klausel:

*„9.2 Kommt der Kunde*

- a) für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Preise bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Preise oder*
- b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Preise in Höhe eines Betrages, der den monatlichen Grundpreis für zwei Monate erreicht,*  
*in Verzug, so kann die Telekom das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen.“*

Nach Überprüfung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten teilte der Kläger der Beklagten mit Abmahnschreiben vom 18.02.2014 mit, dass sie unzulässige Allgemeine Geschäftsbedingungen verwende und forderte sie auf, zur Vermeidung einer Wiederholungsfahr eine bereits vorformulierte strafbewährte Unterlassungserklärung abzugeben. Hinsichtlich der o.g. Klauseln wies die Beklagte die Abgabe einer solchen Erklärung zurück.

Der Kläger ist der Ansicht, dass die Klauseln in Ziffer 9.2 a) und b) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegen § 307 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 BGB, § 314 BGB verstießen. Hinsichtlich der in 9.2 a) verwendeten Klausel ist der Kläger der Ansicht, dass bei der außerordentlichen Kündigung von Telekommunikationsdienstleistungsverträgen, für welche § 314 BGB maßgeblich sei, die Vorgaben des § 45 k TKG – insbesondere auch aufgrund unionsrechtlicher Erwägungen mit Blick auf den Anhang I der Richtlinie 2002/22/EG – zu berücksichtigen seien. Insoweit müsse auch bei der außerordentlichen Kündigung wegen Zahlungsverzuges der „Schwellenbetrag“ in Höhe von 75,- EUR bei der außerordentlichen Kündigung wegen Zahlungsverzuges zugrunde gelegt werden.



Überdies sei die Formulierung „eines nichtunerheblichen Teils der Preise“ inhaltlich zu unbestimmt. Schließlich benachteilige die Klausel den Verbraucher im Hinblick auf das ihm nach § 45 i TKG zustehende Recht zur Beanstandung der Forderungen des Telekommunikationsdienstleistungsanbieters. Hinsichtlich der in 9.2 b) verwendeten Klausel ergänzt der Kläger, dass sie sich insbesondere zu Lasten von Verbrauchern auswirke, die einen geringen monatlichen Grundpreis zahlten, da der Schwellenwert von zwei monatlichen Grundpreisen schnell erreicht sein und weit unter dem Betrag in Höhe von 75,- EUR liegen könne.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,- EUR, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen, nachfolgende oder mit diesen inhaltsgleiche Bestimmungen in Telekommunikationsverträge mit Verbrauchern einzubeziehen, sowie sich auf Bestimmungen bei der Abwicklung derartiger Verträge, geschlossen nach dem 1. April 1977, zu berufen:

1. Kommt der Kunde für zwei aufeinander folgende  
[9.2.a] Monate mit der Bezahlung der Preise bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Preise in Verzug, so kann die Telekom das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
  
2. Kommt der Kunde in einem Zeitraum, der sich über  
[9.2.b] mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Preise in Höhe eines Betrages, der den monatlichen Grundpreis für zwei Monate erreicht, in Verzug, so kann die Telekom das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, die von ihr verwendeten Klauseln hielten einer Inhaltskontrolle nach § 307 BGB stand. Das gesetzliche Leitbild für eine Kündigung bei den von ihr geschlossenen Verträgen sei in § 626 Abs. 1 und 2 BGB normiert. Die Klauseln entsprächen insoweit der hier normierten Interessenabwägung. Die in § 45 k TKG normierten Voraussetzungen für eine Sperre seien nicht auf die Kündigung

übertragbar, da es sich hierbei um ein aliud handle. Vielmehr lehnten sich die Klauseln an die Regelung zum Mietrecht in § 543 Abs. 2 BGB an, die eine vergleichbare Interessenabwägung beinhaltet. Insoweit sei es dem Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen nicht zumutbar, eine Kündigung erst bei einem Zahlungsverzug in Höhe von mindestens 75,- EUR auszusprechen, da dies insbesondere bei niedrigpreisigen Verträgen dazu führen könne, dass eine Kündigung erst bei einem Verzug mit bis zu 7 Monatsentgelten möglich sei. Den Klauseln stehe auch nicht § 45 i TKG entgegen, da eine Kündigung nur dann möglich sei, wenn ein Verzug aufgrund von vertragswidrigen Nichtzahlungen bestehe. Auch die Formulierung „eines nicht unerheblichen Teils der Preise“ sei aufgrund ausreichender Bestimmtheit nicht zu beanstanden. Sie entspreche den mietrechtlichen Regelungen und sei daher als rechtskonform und vom Gesetzgeber gewollt anzusehen. Der Wirksamkeit der Klauseln stehe auch nicht entgegen, dass die Klausel kein Hinweis darauf enthalte, dass die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig ist, wie dies § 314 Abs. 2 BGB vorsehe. Zum einen sei der Telekommunikationsvertrag als Dienstleistungsvertrag zu qualifizieren und mithin § 626 BGB anwendbar, der das Erfordernis einer Abhilfemöglichkeit bzw. der Abmahnung anders als § 314 BGB nicht explizit erwähne. Zwar sei auch im Rahmen einer Kündigung nach § 626 BGB das Erfordernis einer Abmahnung allgemein anerkannt; es könne von ihr aber auch im Hinblick auf ein hiermit verbundenes „unnötiges Aufblähen“ der Klausel nicht verlangt werden, hierin das Abmahnerfordernis ausdrücklich zu erwähnen, obwohl dies in der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmung selber nicht ausdrücklich verankert sei. Ohnehin werde in der Klausel nur der wichtige Grund für eine Kündigung geregelt, ohne dass hiermit hinsichtlich des Verfahrens etwas geregelt, insbesondere das Abmahnerfordernis abgedungen werde. Hierzu habe der BGH bereits entschieden, dass ein ergänzender Hinweis in den AGB auf das nach Gesetz grundsätzlich erforderliche Setzen einer Nachfrist oder auf eine Abmahnung nicht notwendig sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

#### Entscheidungsgründe:

I.

Die zulässige Klage ist begründet.

1.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Unterlassung der im Klageantrag benannten Klauseln aus § 1 UklAG.



a)

Beim Kläger handelt es sich um eine qualifizierte Einrichtung im Sinne des § 4 Uklag, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Uklag anspruchsberechtigt ist.

b)

Die von der Beklagten in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter der Ziffer 9.2 a) und b) verwendeten Klauseln, bei welchen es sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen i.S.d. § 305 Abs. 1 S. 1 BGB handelt, verstoßen gegen § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB und teilweise gegen § 307 Abs. 1 S. 2 BGB. Hiernach sind Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen, wobei sich eine unangemessene Benachteiligung auch daraus ergeben kann, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist.

aa)

Die von der Beklagten verwendeten Klauseln zur außerordentlichen Kündigung bei Zahlungsverzug seitens des Verbrauchers verstoßen allerdings nicht bereits deshalb gegen § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB, weil sie nicht den in § 45 k TKG normierten Schwellenwert von 75,- EUR berücksichtigen. Wie beide Parteien zutreffend ausführen, handelt es sich bei der in § 45 k TKG geregelten Sperre im Verhältnis zur Kündigung um ein aliud, mit der Folge, dass die sich zur außerordentlichen Kündigung durch die Beklagte äußernden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht anhand § 45 k TKG, sondern anhand allgemeiner zivilrechtlicher Vorschriften zu messen sind. Dies gilt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung entgegen der Ansicht des Klägers nicht nur für die ordentliche, sondern auch für die außerordentliche, also fristlose Kündigung (vgl. BGH, Urt. v. 12.02.2009 - III ZR 179/08, Rn. 17, zit. nach Juris; *BerlKommTKG-Schlotter*, 2. Aufl. 2009, § 45 k Rn. 3; *Scheurle/Mayen-Schadow*, Telekommunikationsgesetz, 2. Aufl. 2008, § 45 k Rn. 4). Die für die außerordentliche Kündigung bei Telekommunikationsdienstleistungsverträgen in Betracht kommenden Regelungen der §§ 626 und 314 BGB sehen einen solchen Schwellenwert nicht vor, sondern erfordern jeweils eine umfassende Interessenabwägung im Einzelfall. Eine pauschalierte Betrachtung unter Zugrundelegung eines feststehenden Schwellenwertes würde diesem Erfordernis nicht gerecht, zumal – wie von der Beklagten zurecht befürchtet – der Fall eintreten kann, dass ein Zahlungsverzug seitens des Vertragspartners über viele Monate hinweg gegeben sein kann, ohne dass ein Wert in Höhe von 75,- EUR erreicht wäre.

bb)

Die in Ziffer 9.2 a) und b) verwendeten Klauseln verstoßen jedoch gegen § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB, weil sie den Verbraucher unter Zugrundelegung einer hierfür

maßgeblichen kundenfeindlichen Auslegung (vgl. BGH, Urt. v. 13.12.2006 - VIII ZR 25/06, Rn. 23, zit. nach Juris) aufgrund bestehender Unvereinbarkeit mit den wesentlichen Grundgedanken des § 314 Abs. 2 S. 1 BGB unangemessen benachteiligen.

Die im Klageantrag bezeichneten Klauseln betreffen die Möglichkeit der Beklagten, im Falle des Zahlungsverzuges in bestimmter Höhe durch den Vertragspartner den Vertrag ihrerseits außerordentlich zu kündigen. Hiernach ist die Beklagte zu einer solchen Kündigung bereits dann befugt, wenn sich der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Preise bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Preise oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Preise in Höhe eines Betrages, der den monatlichen Grundpreis für zwei Monate erreicht, in Verzug befindet. Weitere Voraussetzungen neben dieser Konkretisierung eines für die außerordentliche Kündigung erforderlichen wichtigen Grundes werden – jedenfalls ausdrücklich – nicht aufgestellt.

Wie bereits in der mündlichen Verhandlung erörtert, widerspricht dies der in § 314 Abs. 2 S. 1 BGB aufgestellten und für das außerordentliche Kündigungsrecht bei Verträgen über Telekommunikationsdienstleistungen zu berücksichtigenden gesetzgeberischen Wertung, dass – sofern der zur außerordentlichen Kündigung berechtigte wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag besteht – die Kündigung erst – weil deren Erfüllung nachgeholt werden kann – nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist zulässig ist. Dabei kommt es nicht darauf an, ob sich die außerordentliche Kündigung des Vertrages nach § 314 BGB oder nach der – bei einer Einordnung des Vertrages als Dienstvertrag – hierzu speziellen Regelung des § 626 BGB richtet. Denn das Fristsetzungs- bzw. Abmahnungserfordernis aus § 314 Abs. 2 BGB gilt – wie die Beklagte auch einräumt – ebenso für den Fall, dass sich die außerordentliche Kündigung nach § 626 BGB richtet (vgl. BGH, Urt. v. 07.03.2013 - III ZR 231/12, Rn. 24, zit. nach Juris). Lediglich in den Fällen des § 314 Abs. 2 S. 2 BGB i.V.m. § 323 Abs. 2 BGB besteht dieses Erfordernis nicht. Der bloße Zahlungsverzug ohne das Hinzutreten weiterer Umstände reicht für eine solche Ausnahme allerdings erkennbar nicht aus. Soweit die Beklagte meint, die Nichtzahlung eines Preises für zwei Monate sei als endgültige und ernsthafte Zahlungsverweigerung anzusehen, ist dies fernliegend; für eine (ggf. hinsichtlich des absoluten Betrages geringe) Nichtzahlung über zwei Monate können andere Gründe als eine endgültige Zahlungsverweigerung, etwa ein vorübergehender Zahlungsengpass oder längere Ortsabwesenheit ohne Erteilung einer Einzugsermächtigung, ausschlaggebend sein. Eine Fristsetzung mit Abhilfemöglichkeit ist vorliegend auch nicht wegen § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB entbehrlich. Denn auch wenn die Beklagte in ihren Verträgen geregelt haben sollte, bis wann der Kunde die Zahlung zu bewirken habe, fehlt es erkennbar an der weiteren Voraussetzungen, dass die termin- oder fristgerechte Leistung nach einer



Mitteilung der Beklagten an den Kunden vor Vertragsschluss oder auf Grund anderer den Vertragsabschluss begleitenden Umstände für die Beklagte wesentlich ist.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung handelt es sich beim Fristsetzungs- bzw. Abmahnungserfordernis um einen wesentlichen Grundgedanken des § 314 Abs. 2 S. 1 BGB, der die für vertragliche Verhältnisse unerlässliche Überschaubarkeit der Rechtsbeziehungen gewährleisten soll (vgl. BGH, Urt. v. 09.06.2011 – III ZR 157/10, Rn. 62, zit. nach Juris). Dementsprechend wurde bereits eine Klausel in einem Telekommunikationsdienstleistungsvertrag, die die außerordentliche Kündigung durch den Anbieter bei Zahlungsverzug und weiterer Mahnung ermöglichen sollte, für unwirksam erachtet (vgl. BGH, a.a.O., Rn. 55 ff.). Soweit die unter Ziffer 9.2 a) und b) verwendeten Klauseln der Beklagten ermöglichen, allein aufgrund des Verzuges zu kündigen, ohne dass dem Vertragspartner eine weitere Zahlungsfrist gesetzt wird, sind diese daher nicht mit dem Grundgedanken des § 314 Abs. 2 S. 1 BGB vereinbar. Eine solche Beurteilung entspricht schließlich auch der in Anhang I Teil A) lit. e) RL 2002/22/EG (Universaldienstrichtlinie) zum Ausdruck kommenden Wertung des Unionsgesetzgebers, wonach die endgültige Trennung vom Netz aufgrund nicht beglichener Rechnungen erst erfolgen sollte, nachdem dies dem Teilnehmer rechtzeitig angekündigt wurde. Gerade im Bereich der Telekommunikationsdienstleistungen ist eine vorherige Anzeige der Beendigung des Vertragsverhältnisses von enormer Bedeutung mit Blick auf das aus der Richtlinie abzuleitende Recht des Kunden auf Grundversorgung mit Telefondienstleistungen (vgl. BGH, Urt. v. 12.02.2009 – III ZR 179/08, Rn. 21, zit. nach Juris). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Richtlinie sich über die vorübergehende Sperre hinaus auch hinsichtlich solcher Situationen äußert, die – wie bei einer außerordentlichen Kündigung auch – zu einer Vollbeendigung des Vertragsverhältnisses führen (vgl. BGH, a.a.O., Rn. 22). Nach dem Wortlaut der Richtlinie soll die Trennung vom Netz auch bei nicht beglichener Rechnungen (Plural) nicht ohne rechtzeitige Ankündigung erfolgen. Insoweit stimmen die nationale Regelung und die Richtlinie dahingehend überein, dass eine endgültige Vertragsbeendigung durch den Anbieter bei Zahlungsverzug des Kunden ohne vorherige Ankündigung bzw. Fristsetzung eine unangemessene Benachteiligung des Kunden darstellt, weswegen ein Verstoß gegen § 307 Abs. 1 S.1, Abs. 2 Nr. 1 BGB anzunehmen ist.

Soweit die Beklagte in der mündlichen Verhandlung und insbesondere auch im Schriftsatz vom 27.11.2014 (Bl. 56ff. GA) die Ansicht vertritt, ein besonderer Hinweis auf die erforderliche Fristsetzung mit Abhilfemöglichkeit oder die Abmahnung sei nach der Rechtsprechung des BGH nicht geboten, weil in den streitgegenständlichen Klauseln nur der wichtige Grund als solcher, nicht indes das Verfahren für die Kündigung geregelt sei, welches sich aus dem Gesetz ergebe, ist dem insoweit zuzustimmen, als dass es eines Hinweises auf eine Abhilfemöglichkeit oder Abmahnung dann nicht bedarf, wenn in einer Klausel nur die Gründe für eine fristlose



Kündigung geregelt sind, nicht aber das Verfahren. Insoweit würden dann nämlich in Ermangelung vertraglicher Regelungen die gesetzlichen Bestimmungen greifen, zu deren Wiederholung in AGB keine Pflicht besteht (vgl. BGH, Urt. v. 09.06.2011 – III ZR 157/10, Rn. 43, zit. nach Juris). Nicht folgen kann die Kammer der Beklagten indes, soweit sie die streitgegenständlichen Bedingungen so auslegen will, dass in diesen lediglich der wichtige Grund für eine fristlose Kündigung und nicht das Verfahren geregelt sein soll. Zum einen ist die Klausel gerade nicht so formuliert, dass diese (lediglich) eine Aufzählung von zur fristlosen Kündigung berechtigenden wichtigen Gründe enthält (anders etwa die Klausel in BGH, Urt. v. 09.06.2011 – III ZR 157/10: „Für E liegt ein wichtiger Grund vor, wenn...“). Überdies ist die Klausel aufgrund ihres Wortlauts dahin auslegbar, dass die Beklagte zu einer Kündigung im Fall des Verzugs mit zwei Monatszahlungen ohne weitere Voraussetzungen berechtigt sein soll, denn die gewählte Formulierung „so kann die Telekom das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen“ nach Benennung des Kündigungsgrundes, deutet darauf hin, dass es bei entsprechendem Verzug für eine Kündigung gerade keiner weiteren Fristsetzung mit Abhilfemöglichkeit durch die Beklagte mehr bedarf. Hierzu fügt sich auch, dass die Beklagte jedenfalls bislang argumentierte, sie habe die streitgegenständlichen Regelungen § 543 Abs. 2 Nr. 3 BGB nachgebildet, der gerade keine weitere Mahnung vor Kündigung voraussetzt (vgl. Palandt-Weidenkaff, BGB, 73. Auflage, § 543 BGB, Rn. 26).

cc)

Darüber hinaus ist die in Ziffer 9.2 a) verwendete Formulierung, dass eine außerordentliche Kündigung durch die Beklagte dann erfolgen kann, wenn der Kunde mit der Bezahlung „eines nicht unerheblichen Teils der Preise“ in Verzug kommt, unklar und verstößt in der Folge gegen § 307 Abs. 1 S. 2 BGB.

Ein Verstoß gegen das Transparenzgebot liegt nicht bereits vor, wenn in allgemeinen Geschäftsbedingungen unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet werden (vgl. Staudinger-Coester, §§ 305-310, UklaG, Neub. 2013, § 307, Rn. 187). Jedoch muss der Verwender allgemeiner Geschäftsbedingungen entsprechend den Grundsätzen von Treu und Glauben Rechte und Pflichten der Vertragspartner möglichst klar und durchschaubar darstellen. Hierzu zählt auch das Aufzeigen wirtschaftlicher Nachteile und Belastungen, soweit dies nach den Umständen gefordert werden kann; der Verwender ist verpflichtet, die tatbestandlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen so genau zu beschreiben, dass für ihn kein ungerechtfertigter Beurteilungsspielraum entsteht (vgl. BGH, Urt. v. 09.06.2011 – III ZR 157/10, Rn. 27 m.w.N., zit. nach Juris). Bei der Bewertung der Transparenz ist auf die Erwartungen und Erkenntnismöglichkeiten eines durchschnittlichen Vertragspartners im Zeitpunkt des Vertragsschlusses abzustellen. Dabei sind allgemeine Geschäftsbedingungen nach ihrem objektiven Inhalt und typischen Sinn einheitlich so auszulegen, wie sie von verständigen und redlichen Vertragspartnern unter Abwägung der Interessen der

normalerweise beteiligten Kreise verstanden werden (vgl. BGH, a.a.O.). Eine Einschränkung des Transparenzgebots besteht jedoch zugunsten des Verwenders darin, dass sich die Anforderungen an die Transparenz im Bereich des ihm Möglichen bewegen müssen (vgl. BGH, a.a.O.).

Ausgehend hiervon ist die in Ziffer 9.2. a) verwendete Klausel nicht klar genug. Dem Kunden wird hierdurch nicht ausreichend aufgezeigt, wann er mit einem „nicht unerheblichen Teil der Preise“ in Verzug gerät. Durch diese Formulierung verbleibt ein großer Spielraum, dessen Konkretisierung der Beklagten durchaus möglich gewesen wäre. Gerade mit Blick auf den Gesamtzusammenhang, wonach die Beklagte ohne weiteres zur außerordentlichen Kündigung berechtigt sein soll, wird dem Kunden nicht ausreichend vor Augen geführt, wann er mit einer solchen Kündigung überhaupt rechnen muss. Soweit die Beklagte darauf verweist, dass sich diese Formulierung an den zum Mietrecht bestehenden gesetzlichen Vorschriften orientiere, ist hierbei zu beachten, dass auch der Gesetzgeber für den Fall des Zahlungsverzuges im Bereich der Wohnraummietverhältnisse in § 569 Abs. 3 Nr. 1 BGB eine entsprechende Konkretisierung vorgenommen hat, indem dort geregelt ist, dass der rückständige Teil der Miete nur dann als nicht unerheblich anzusehen ist, wenn er die Miete für einen Monat übersteigt. Eine solche Konkretisierung findet sich in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten allerdings nicht. Soweit die Beklagte vorträgt, sie habe die Klauseln den mietrechtlichen Regelungen nachgebildet, wäre es – unterstellt, dass es sich hierbei überhaupt um einen vergleichbaren Beurteilungsmaßstab handeln sollte – ihr nicht nur möglich, sondern auch ein Leichtes gewesen, entsprechende Konkretisierungen mit aufzunehmen.

dd)

Nach alledem kann dahinstehen, ob die streitgegenständlichen Klauseln auch im Hinblick auf die Wertung des § 45 i TKG gegen § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB verstoßen, wonach der Teilnehmer eine ihm von dem Anbieter von Telekommunikationsdiensten erteilte Abrechnung innerhalb einer Frist von mindestens acht Wochen nach Zugang der Rechnung beanstanden kann und es in bestimmten Fällen zu einer Verlagerung des Verzugseintritts auf einen späteren Zeitpunkt kommen kann.

3.

Es ist hinsichtlich beider Klauseln vom Vorliegen der nach § 1 UKlaG kraft ungeschriebener Voraussetzung erforderlichen Wiederholungsfahr auszugehen, da unstreitig eine Abgabe der strafbewehrten Unterlassungserklärung durch die Beklagte nicht erfolgt ist, obwohl diese dazu die Möglichkeit gehabt hätte.

II.



Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

**Streitwert:**

5.000 EUR (2.500,- EUR pro Klausel).

Beglaubigt

Justizbeschäftigte



